

# ZENTRALE ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICHISCHER PFERDEZÜCHTER

A-4651 Stadl-Paura, Stallamtsweg 1  
Tel.: 050 6902 3111  
office@pferdezucht-austria.at  
www.pferdezucht-austria.at



ZVR: 977695990  
Bankverbindung: Raiba Edt-Lambach  
IBAN: AT68 3408 3000 0013 8891  
BIC: RZ00AT2L083

## Verhaltensregeln

für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen  
der tierzuchtrechtlich genehmigten  
Zuchtprogramme

COVID-19  
Informationen

Stadl-Paura, am 31. März 2020

### Einleitung

Die Durchführung der zeitnah erforderlichen Selektionsmaßnahmen im Rahmen der tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtprogramme ist insbesondere bei den in Österreich klein strukturierten Populationen in der Pferdezucht, vor allem bei den Generhaltungsrassen, essentiell und erforderlich.

**Die tierzüchterischen Maßnahmen im Bereich der Pferdezucht** sind im Vergleich zu anderen Tierkategorien geprägt von einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Einzelbetrieb und der zuständigen Zuchtorganisation. Die Erhebung der Leistungskriterien ist durch die beauftragten Personen der Zuchtorganisation vorgesehen. Insbesondere die Erhebung der Eigenleistung im Exterieur ist für die Nachkommensregistrierung erforderlich. Ebenso ist für die Kennzeichnung, Registrierung und Ausstellung eines eindeutigen Identifizierungsdokumentes die Tätigkeit der Zuchtorganisation am Einzelbetrieb notwendig.

Die Bedeckung der weiblichen Zuchttiere erfolgt im überwiegenden Teil im Natursprung durch ein System der Hengstversorgung und daher ist es erforderlich, die nachfolgenden Maßnahmen unter Einhaltung von strengen Vorkehrungen zur maximalen Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu setzen.

Mit der Ausarbeitung von strengen Verhaltensregeln soll es für anerkannte Zuchtorganisationen möglich sein, die tierzüchterisch erforderlichen Selektionsmaßnahmen unter hohen Hygieneauflagen abzuhalten. Dies soll nach Abklärung durch das BMLRT und das BMSGPK trotz der geltenden Verkehrsbeschränkungen gemäß der Ausnahmeregelung des § 2 Z 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020 erfolgen.

**Dies gilt nicht für über die genannten Bestimmungen hinausgehende besondere Gebietsbeschränkungen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene! Es empfiehlt sich in jedem Fall im Vorfeld mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in Kontakt zu treten!**

Mit den gegenständlichen Verhaltensregeln soll eine möglichst große Sicherheit für die Teilnehmer bei der Durchführung folgender Selektionsmaßnahmen gewährleistet werden:

1. Bedeckung von Zuchtstuten durch Natursprung und künstliche Besamung
2. Fohlenkennzeichnung und Registrierung
3. Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Zuchtpferden (Stutbuchaufnahme)

Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen.

Weitere Veranstaltungen wie Ausstellungen, Schauen, Prämierungen und Präsentationen sind gemäß den genannten Verordnungen nicht erlaubt!

## **1. Deckbetrieb - Bedeckung der Zuchtstuten**

Die Bedeckung der Zuchtstuten erfordert nachfolgende Hygieneauflagen:

- **Kein direkter persönlicher Kontakt auf der Deck- bzw. Besamungsstation mit allen am Betrieb lebenden Personen!**
- **Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, müssen gänzlich fernbleiben!**
- **Keine Ansammlungen auf den Deck- bzw. Besamungsstationen! Die Anzahl der Begleitpersonen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Kinder bis 14 Jahre sowie ältere Personen haben gänzlich fern zu bleiben!**
- **Mindestens 2 m Abstand zueinander!**
- **Das Wohngebäude darf auf keinen Fall betreten werden - nur die Stallgebäude!**
- **Strikte Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben gem. Punkt 4!**

## 2. Beurteilung der äußeren Erscheinung – Stutbuchaufnahme

Die Beurteilung der äußeren Erscheinung bei Zuchttieren im Rahmen der Stutbuchaufnahme kann **ab 15. April** unter Einhaltung der nachfolgenden Hygienemaßnahmen erfolgen, sofern keine neueren gesetzlichen Regelungen in Kraft treten:

- **Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren. Die Anzahl der Begleitpersonen ist auf ein Minimum zu reduzieren (max. 2 Personen je Pferd). Kinder bis 14 Jahre sowie ältere Personen haben gänzlich fern zu bleiben!**
- **Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, müssen gänzlich fernbleiben!**
- **Für Transporteure und Teilnehmer ist die Aufenthaltsdauer bei der Stutbuchaufnahme auf ein Minimum zu reduzieren!**
- **Zur Vermeidung von Ansammlungen sind maximal 15 Tiere zeitgleich am Gelände zugelassen!**
- **Der Zutritt zur Stutbuchaufnahme wird nur den Tierbesitzern bzw. deren Vorführern und den beauftragten Personen der Zuchtorganisationen gestattet. Sonstige Besucher dürfen das Gelände nicht betreten!**
- **Alle Tierbesitzer und Vorführer müssen einen Abstand von mindestens 3 Meter zueinander einhalten!**
- **Kantinen und Gastronomieeinrichtungen sind nicht erlaubt und müssen geschlossen bleiben!**
- **Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden!**
- **Strikte Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben gem. Punkt 4!**

## 3. Fohlenkennzeichnung und – registrierung

Die Kennzeichnung und das Registrieren der Fohlen kann **ab 1. Mai** unter Einhaltung der nachfolgenden Hygienemaßnahmen erfolgen, sofern keine neueren gesetzlichen Regelungen in Kraft treten:

- **Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren!**
- **Die Fohlenkennzeichnung soll daher nach Möglichkeit einzelbetrieblich oder auf Sammelstellen mit maximal 10 Pferden (5 Fohlen), die zeitgleich anwesend sind, erfolgen!**
- **Kein direkter persönlicher Kontakt mit allen am Betrieb lebenden Personen!**
- **Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, müssen gänzlich fernzubleiben.**
- **Mindestens 2 m Abstand zueinander!**
- **Das Wohngebäude darf auf keinen Fall betreten werden - nur die Stallgebäude!**
- **Strikte Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben gem. Punkt 4!**

## 4. Allgemeine Hygienevorgaben

Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:

- Regelmäßige und gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel (mind. 20 Sekunden)!
- Händeschütteln gänzlich unterlassen!
- Hände aus dem Gesicht fernhalten!
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
- Mindestabstand von 1 Meter einhalten, besser 2 Meter!
- Das Berühren von Türgriffen und Handläufen ist zu vermeiden!
- **ALLE WEITEREN VORGABEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR DAS VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM SIND UMZUSETZEN!**

Bei allen Tätigkeiten gilt, dass die Anzahl der beauftragten Personen der zuständigen Zuchtorganisationen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren ist.

Aktuelle Infos auf:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus>

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.htm>

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Pferdezüchter (ZAP) möchte mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus leisten.

**In diesem Sinne ersuchen wir alle Beteiligten um strikte Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen und wünschen eine unfallfreie Abhaltung der Selektionsmaßnahmen.  
Bleiben Sie gesund!**

Für die zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter

*Feuerle Wilhelm*

Wilhelm Feuerle  
Obmann



*Mag. Wilhelm Popatnig*

Mag. Wilhelm Popatnig  
Generalsekretär